



WHITEPAPER

EU-PELLET-LOSS-VERORDNUNG

Verordnung (EU) 2025/2365 über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat Anwendungsbereich, Pflichten für Anlagenbetreiber und Frachtführer, Zertifizierung, Monitoring, Sanktionen und Handlungsempfehlungen

Wasser 3.0 gGmbH

www.wasserdreinull.de

Stand: Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Executive Summary	3
2. Hintergrund und Problemstellung	4
2.1 Das Pellet-Problem in Zahlen	
2.2 Umwelt- und Gesundheitsrisiken	
2.3 Von der Freiwilligkeit zur Verbindlichkeit	
2.4 Das X-Press Pearl Disaster als Katalysator	
3. Anwendungsbereich und Adressaten	5
3.1 Erfasste Materialien	
3.2 Adressaten entlang der Wertschöpfungskette	
3.3 Schwellenwerte	
4. Umsetzungsfristen im Detail.....	6
4.1 Seit 16. Dezember 2025 geltende Pflichten	
4.2 Ab 17. Dezember 2027: Operative Kernpflichten	
4.3 Ab 17. Dezember 2028: Maritime Pflichten	
5. Risikomanagement und technische Maßnahmen.....	7
5.1 Risikomanagementpläne	
5.2 Typische technische Maßnahmen	
5.3 Sofortige Beseitigungspflicht	
6. Zertifizierung und Compliance-Nachweis.....	8
6.1 Dreistufiges System	
6.2 Drittzertifizierung	
6.3 EMAS-Privilegierung	
6.4 Alternative: Behördliche Genehmigung	
7. Monitoring, Dokumentation und Berichterstattung.....	9
7.1 Jährliche Dokumentation	
7.2 Harmonisierte Schätzmethode	
7.3 Meldepflichten	
8. Maritime Sonderregelungen.....	10
8.1 Verpackungs- und Ladungssicherung	
8.2 Informations- und Dokumentationspflichten	
8.3 Drittstaatenregelung	
9. Transparenz, Durchsetzung und Sanktionen	11
9.1 Öffentliche Register	
9.2 Inspektionsbefugnisse	
9.3 Sanktionsrahmen	
10. Erwartete Wirkung und kritische Würdigung.....	12
10.1 Prognostizierte Emissionsreduktion	
10.2 Kritische Bewertung	
10.3 Einordnung in den EU-Regulierungsrahmen	
11. Handlungsempfehlungen für Unternehmen.....	13
11.1 Sofortmaßnahmen (seit Dezember 2025)	
11.2 Mittelfristige Maßnahmen (bis Dezember 2027)	
11.3 Strategische Perspektive	
12. Fazit und Ausblick	14

1. Executive Summary

Mit der Verordnung (EU) 2025/2365 hat die Europäische Union erstmals einen verbindlichen Rechtsrahmen zur Vermeidung unbeabsichtigter Freisetzungen von Kunststoffgranulat geschaffen.¹ Die Verordnung ist am 16. Dezember 2025 in Kraft getreten und verpflichtet sämtliche Akteure entlang der Liefer- und Transportkette – von der Polymerherstellung über Recycling und Verarbeitung bis hin zu Transport und Umschlag – zu präzisen organisatorischen und technischen Vorkehrungen.

Dieses Whitepaper analysiert den vollständigen Anwendungsbereich der Verordnung, die gestaffelten Umsetzungsfristen, die Pflichten für Anlagenbetreiber und Frachtführer, das Zertifizierungssystem, die Monitoring- und Dokumentationsanforderungen, die maritimen Sonderregelungen sowie die Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen. Es ordnet die Verordnung in den breiteren EU-Regulierungsrahmen gegen Mikroplastik ein und formuliert konkrete Handlungsempfehlungen für betroffene Unternehmen.

¹ Verordnung (EU) 2025/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. November 2025

2. Hintergrund und Problemstellung

2.1 Das Pellet-Problem in Zahlen

Kunststoff-Pellets – auch „Nurdles“ genannt – sind linsenförmige Granulate mit einem Durchmesser von 1 bis 5 mm. Sie dienen als industrielle Rohstoffe für die Herstellung nahezu aller Kunststoffprodukte. Entlang der Liefer- und Verarbeitungskette gehen erhebliche Mengen verloren: Bis zu 184.000 Tonnen Pellets gelangen jährlich allein in der EU in die Umwelt – das entspricht rund 7.300 vollbeladenen LKW.² Global sind es geschätzt 230.000 Tonnen pro Jahr, die in marine Ökosysteme eingetragen werden.

Damit sind Pellet-Verluste die drittgrößte Quelle unbeabsichtigter Mikroplastikemissionen in der EU, nach Reifenabrieb und Farben. Im Gegensatz zu diesen diffusen Quellen sind Pellet-Verluste jedoch an identifizierbaren Punkten der Wertschöpfungskette lokalisiert – was sie regulatorisch besonders gut adressierbar macht.

2.2 Umwelt- und Gesundheitsrisiken

Pellets verbleiben jahrhundertlang in der Umwelt und fragmentieren zu immer kleineren Mikroplastikpartikeln. Ihre hydrophobe Oberfläche adsorbiert persistente organische Schadstoffe (POPs) wie DDT, PAK und PCB. Studien zeigen, dass die Bioverfügbarkeit dieser Schadstoffe nach Aufnahme durch Organismen bei leicht verwitterten Pellets bei alarmierenden 13 % liegt.³ Philippinische Feldstudien weisen Mikroplastik in 85 % untersuchter Sardinen-Populationen nach – ein Indiz für Bioakkumulation in Nahrungsketten.

2.3 Von der Freiwilligkeit zur Verbindlichkeit

Bisherige Ansätze wie das freiwillige Programm „Operation Clean Sweep“ (seit 1991) haben sich als unzureichend erwiesen. Die Teilnahmeraten blieben niedrig, standardisierte Kontrollen fehlten, und messbare Fortschritte bei der Reduzierung von Pellet-Verlusten konnten nicht nachgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund hat die EU den Schritt von freiwilligen Selbstverpflichtungen zu verbindlichen, auditierbaren Pflichten vollzogen.

2.4 Das X-Press Pearl Disaster als Katalysator

Der Brand und das Sinken des Containerschiffs X-Press Pearl vor Sri Lanka im Mai 2021, bei dem geschätzt 1.680 Tonnen Pellets freigesetzt wurden, verdeutlichte auf dramatische Weise die verheerenden Auswirkungen unkontrollierter Pellet-Freisetzungen. Das Ereignis beschleunigte die politischen Verhandlungen auf EU-Ebene erheblich und führte dazu, dass auch maritime Transportwege in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen wurden.

² Quelle: Europäische Kommission, Impact Assessment zur Pellet-Verordnung, 2023.

³ Thompson et al. (2024): Twenty-year retrospective on microplastic pollution – planetary boundaries exceeded.

3. Anwendungsbereich und Adressaten

3.1 Erfasste Materialien

Die Verordnung erfasst Kunststoffgranulat in allen Formen: Pellets (zylindrische oder linsenförmige Körper), Flakes (Flocken, insbesondere aus Recyclingprozessen) und Pulver (feinkörnige Kunststoffrohstoffe). Die Definition orientiert sich an der industriellen Praxis und deckt die gesamte Bandbreite der als Rohstoff eingesetzten Kunststoffvorprodukte ab.

3.2 Adressaten entlang der Wertschöpfungskette

Die Verordnung richtet sich an alle Akteure, die mit Kunststoffgranulat umgehen:

Akteur	Tätigkeit	Geltung ab
Polymerhersteller	Herstellung von Kunststoffgranulat	17. Dezember 2027
Recyclingunternehmen	Aufbereitung zu Rezyklat-Granulat	17. Dezember 2027
Konverter/Verarbeiter	Umwandlung in Kunststoffprodukte	17. Dezember 2027
Lagerbetreiber	Lagerung und Umschlag	17. Dezember 2027
Frachtführer (Land)	Transport auf Straße/Schiene	17. Dezember 2027
Reinigungsunternehmen	Reinigung von Anlagen/Containern	17. Dezember 2027
Verlader/Seeschiffe	Maritimer Transport in Containern	17. Dezember 2028

Tabelle 1: Adressaten der Pellet-Loss-Verordnung und Geltungsbeginn.

3.3 Schwellenwerte

Die Verordnung differenziert nach Unternehmensgröße und Handhabungsvolumen:

- Ab 5 Tonnen/Jahr: Verpflichtung zur Erstellung von Risikomanagementplänen
- Ab 1.000 Tonnen/Jahr: Zusätzliche Dokumentations- und Monitoringpflichten
- Über 1.500 Tonnen/Jahr: Verpflichtende Drittzertifizierung alle drei Jahre
- Unter 1.500 Tonnen/Jahr: Vereinfachte Anforderungen mit Selbsterklärung

4. Umsetzungsfristen im Detail

4.1 Seit 16. Dezember 2025 geltende Pflichten

Unmittelbar mit Inkrafttreten der Verordnung gelten bereits zentrale Verpflichtungen:

- Artikel 3 Abs. 1: Allgemeine Pflicht zur Vermeidung von Pellet-Freisetzen in die Umwelt – diese Grundpflicht gilt sofort und für alle Akteure
- Artikel 5 Abs. 6: Pflicht zur jährlichen Dokumentation der gehandhabten und freigesetzten Granulatmengen
- Artikel 16: Normungsauftrag – Entwicklung harmonisierter Methoden zur Verlustschätzung
- Artikel 17 Abs. 1: Benennung zuständiger nationaler Behörden durch die Mitgliedstaaten
- Artikel 18 Abs. 2–3: Entwicklung von Leitlinien und Schulungsmaterial

4.2 Ab 17. Dezember 2027: Operative Kernpflichten

Die Mehrzahl der materiellen Pflichten greift ab diesem Zeitpunkt:⁴

- Erstellung, Umsetzung und regelmäßige Aktualisierung standortspezifischer Risikomanagementpläne
- Implementierung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Verlustvermeidung
- Aufgabenspezifische Personalschulung
- Zertifizierung durch unabhängige Dritte (für Betreiber über 1.500 t/Jahr) bzw. Selbsterklärung
- Meldepflichten gegenüber zuständigen Behörden
- Kennzeichnung und Transportmeldungen für Landtransporte

4.3 Ab 17. Dezember 2028: Maritime Pflichten

Für den Seeverkehr gelten verzögerte Fristen:⁵

- Pflicht zu hochwertiger Verpackung von Pellets in Frachtcontainern
- Bereitstellung von Transport- und Frachtinformationen
- Behördlicher Vollzug gegenüber Verladern und Schiffsbeteiligten
- Transportunternehmen aus Drittstaaten müssen einen EU-Bevollmächtigten benennen

⁴ Vgl. Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2025/2365: Geltung ab 17. Dezember 2027.

⁵ Vgl. Artikel 21 Abs. 3: Maritime Bestimmungen ab 17. Dezember 2028.

5. Risikomanagement und technische Maßnahmen

5.1 Risikomanagementpläne

Jede Anlage, die mehr als 5 Tonnen Kunststoffgranulat pro Jahr handhabt, muss einen detaillierten, standortspezifischen Risikomanagementplan erstellen. Dieser muss:

- Sämtliche Prozessschritte identifizieren, bei denen Pellet-Verluste auftreten können (Anlieferung, Lagerung, innerbetrieblicher Transport, Verarbeitung, Verladung, Reinigung)
- Für jeden identifizierten Risikopunkt technische und organisatorische Gegenmaßnahmen festlegen
- Verantwortlichkeiten und Eskalationswege definieren
- Verfahren für Unfallsituationen und außerplanmäßige Freisetzen vorsehen
- Regelmäßig überprüft und aktualisiert werden

5.2 Typische technische Maßnahmen

Die Verordnung gibt keine starren technischen Lösungen vor, sondern verlangt angemessene, standortspezifische Maßnahmen. In der Praxis umfasst dies typischerweise:

- Geschlossene Transportsysteme (pneumatische Förderung, geschlossene Förderbänder)
- Auffangwannen und Siebe an kritischen Übergabepunkten
- Absperrvorrichtungen an Ablaufinnen und Kanaleinläufen
- Regelmäßige Reinigung von Betriebsflächen mit geeigneten Geräten (Industriestaubsauger statt Wasser)
- Spezielle Verpackungs- und Verschlussverfahren für Pellet-Gebäude und -Behälter
- Schulung des Personals in Pellet-bewusstem Arbeiten

5.3 Sofortige Beseitigungspflicht

Kommt es trotz Präventionsmaßnahmen zu Pellet-Verlusten, sind diese schnellstmöglich zu beseitigen. Die Verordnung schreibt damit ein Prinzip fest, das über die bloße Vermeidung hinausgeht: Auch unvermeidbare Verluste dürfen nicht einfach hingenommen werden, sondern müssen aktiv behoben werden.

6. Zertifizierung und Compliance-Nachweis

6.1 Dreistufiges System

Die Verordnung etabliert ein dreistufiges Compliance-System, das die Unternehmensgröße berücksichtigt:

Stufe	Schwellenwert	Nachweis	Turnus
Stufe 1 – Großbetriebe	> 1.500 t/Jahr	Drittzertifizierung	Alle 3 Jahre
Stufe 2 – KMU	≤ 1.500 t/Jahr	Selbsterklärung	Einmalig in 5 Jahren
Stufe 3 – EMAS-Betriebe	Unabhängig	EMAS-Integration	Gemäß EMAS-Zyklus

Tabelle 2: Dreistufiges Zertifizierungssystem der Pellet-Loss-Verordnung.

6.2 Drittzertifizierung

Betreiber mit einem jährlichen Pellet-Volumen von über 1.500 Tonnen müssen sich alle drei Jahre durch eine unabhängige, akkreditierte Stelle zertifizieren lassen. Die Zertifizierung prüft die vollständige Umsetzung der Verordnungsanforderungen: Risikomanagementplan, technische Maßnahmen, Personalschulung, Monitoring und Dokumentation. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Zertifizierungsstellen einzurichten und zu akkreditieren.

6.3 EMAS-Privilegierung

EMAS-registrierte Unternehmen sowie Betriebe mit bestimmten zertifizierten Umweltmanagementsystemen können von wiederkehrenden Erklärungs- und Zertifizierungspflichten ausgenommen werden, sofern die pelletbezogenen Anforderungen vollständig in das bestehende System integriert und validiert sind. Dies schafft einen Anreiz für die Implementierung umfassender Umweltmanagementsysteme.

6.4 Alternative: Behördliche Genehmigung

Alternativ zur Zertifizierung können Mitgliedstaaten die Einhaltung über ein Genehmigungssystem mit regelmäßigen Inspektionen sicherstellen. Diese Flexibilität trägt den unterschiedlichen Verwaltungstraditionen in den Mitgliedstaaten Rechnung.

7. Monitoring, Dokumentation und Berichterstattung

7.1 Jährliche Dokumentation

Unternehmen müssen jährlich folgende Daten systematisch erheben und dokumentieren:

- Die insgesamt gehandhabte Menge an Kunststoffgranulat (in Tonnen)
- Die geschätzte Menge an freigesetztem Granulat (in Kilogramm oder Tonnen)
- Die ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen und deren Wirksamkeit
- Etwaige Unfälle oder außerplanmäßige Freisetzungen

7.2 Harmonisierte Schätzmethode

Für die Schätzung der Freisetzungsmengen soll eine harmonisierte europäische Norm entwickelt werden. Die Kommission muss den Normungsauftrag bis zum 17. Dezember 2026 an eine europäische Normungsorganisation übermitteln.⁶ Bis zur Verfügbarkeit dieser Norm greifen Übergangsmechanismen – Unternehmen müssen ihre Verluste nach bestem Wissen schätzen.

7.3 Meldepflichten

Anlagen und Frachtführer sind gegenüber den zuständigen Behörden meldepflichtig. Wesentliche Änderungen – etwa neue Betriebsstätten, Kapazitätserweiterungen oder Änderungen in der Handhabung – sind anzeigepflichtig. Unternehmen müssen zudem angeben, ob sie über oder unter dem Schwellenwert von 1.500 Tonnen pro Jahr liegen.

⁶ Vgl. Artikel 16 der Verordnung (EU) 2025/2365: Normungsauftrag.

8. Maritime Sonderregelungen

Rund 38 % aller Pellet-Bewegungen in der EU erfolgen auf dem Seeweg. Die Verordnung schließt damit eine kritische regulatorische Lücke, indem sie erstmals auch den maritimen Transport verbindlich einbezieht.

8.1 Verpackungs- und Ladungssicherung

Für den Seetransport von Pellets in Frachtcontainern gelten ab Dezember 2028 erhöhte Anforderungen an die Verpackungsqualität. Pellets müssen in reissfesten, dicht verschlossenen Behältnissen verpackt und die Container so beladen werden, dass ein Austreten bei Seegang und bei Be-/Entladevorgängen minimiert wird.

8.2 Informations- und Dokumentationspflichten

Verlader müssen Transport- und Frachtinformationen bereitstellen, die den Pellet-Charakter der Ladung eindeutig kennzeichnen. Schiffskapitäne und Agenten müssen über angemessene Verfahren für den Umgang mit Leckagen und Unfällen verfügen.

8.3 Drittstaatenregelung

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, müssen Transportunternehmen aus Drittstaaten, die Pellets in die EU befördern, einen Bevollmächtigten in der EU benennen. Damit wird sichergestellt, dass auch außereuropäische Akteure den Rechenschafts- und Transparenzpflichten unterliegen.

9. Transparenz, Durchsetzung und Sanktionen

9.1 Öffentliche Register

Die Verordnung verpflichtet die Behörden der Mitgliedstaaten, öffentlich zugängliche Register über Anlagen und Frachtführer zu führen und auf leicht auffindbaren Internetseiten zu veröffentlichen. Diese Transparenz erzeugt Reputationsdruck und ermöglicht es Zivilgesellschaft, Medien und Geschäftspartnern, die Compliance-Leistung von Unternehmen einzuschätzen.

9.2 Inspektionsbefugnisse

Die Mitgliedstaaten müssen ihren zuständigen Behörden umfassende Inspektions- und Durchsetzungsbefugnisse übertragen. Diese umfassen das Recht auf Zugang zu Anlagen, die Überprüfung von Dokumenten, Risikomanagementplänen und Zertifikaten sowie die Befugnis, Anordnungen zur Nachbesserung zu erlassen. Alle Informationen und Dokumente – unabhängig von Format oder Speichermedium – können als Beweismittel verwendet werden.

9.3 Sanktionsrahmen

Die Verordnung sieht spürbare Sanktionen vor, um die Compliance-Bereitschaft zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten müssen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festlegen, die bis zu umsatzbezogenen Geldbußen reichen können. Der Dreiklang aus Transparenz, Zertifizierung und Sanktionen soll sicherstellen, dass die Verordnung nicht nur auf dem Papier existiert, sondern tatsächlich durchgesetzt wird.

Wichtig: Der Sanktionsrahmen geht deutlich über bisherige freiwillige Ansätze hinaus. Umsatzbezogene Geldbußen können insbesondere für große Unternehmen erhebliche finanzielle Konsequenzen haben.

10. Erwartete Wirkung und kritische Würdigung

10.1 Prognostizierte Emissionsreduktion

Die EU-Kommission prognostiziert eine Reduktion der Pellet-Verluste um 54 bis 74 %. In absoluten Zahlen würden damit jährlich zwischen 28.000 und 136.000 Tonnen weniger Pellets in die Umwelt gelangen. Dies wäre ein erheblicher Beitrag zur Reduzierung unbeabsichtigter Mikroplastikemissionen.

10.2 Kritische Bewertung

Trotz des ambitionierten Ansatzes weist die Verordnung Schwächen auf, die ihre Wirksamkeit einschränken könnten:

- **KMU-Problematik:** 98 % der Konversionsunternehmen und 97 % der Transport-/ Lagerunternehmen fallen unter die KMU-Schwelle. Die Mehrheit der Akteure muss daher nur eine Selbsterklärung abgeben – ohne unabhängige Kontrolle.
- **Fehlende Messmethoden:** Die Verordnung fordert Verlustdokumentation, definiert aber noch keine standardisierten Messmethoden. Die harmonisierte Norm wird frühestens 2028 verfügbar sein.
- **Legacy Pollution:** Bereits emittierte Pellets – Millionen Tonnen in Ökosystemen weltweit – werden nicht adressiert. Die Verordnung ist rein zukunftsorientiert.
- **Vollzugsherausforderungen:** Die Effektivität hängt maßgeblich von der Bereitschaft und Kapazität der nationalen Behörden ab, die Verordnung durchzusetzen.

10.3 Einordnung in den EU-Regulierungsrahmen

Die Pellet-Loss-Verordnung ergänzt die REACH-Beschränkung (Eintrag 78) zu absichtlich zugesetztem Mikroplastik. Während REACH die Emissionsquellen in Produkten adressiert, zielt die Pellet-Verordnung auf industrielle Prozessverluste. Zusammen mit der Einwegkunststoff-Richtlinie und der neuen Verpackungsverordnung entsteht ein zunehmend dichtes Regulierungsnetz gegen Kunststoffverschmutzung.

11. Handlungsempfehlungen für Unternehmen

11.1 Sofortmaßnahmen (seit Dezember 2025)

1. Bestandsaufnahme: Erfassen Sie vollständig, wo in Ihrem Unternehmen Kunststoffgranulat gehandhabt wird – von der Anlieferung bis zur Verladung.
2. Schwellenwertprüfung: Ermitteln Sie Ihre jährliche Handhabungsmenge und ordnen Sie sich der richtigen Zertifizierungsstufe zu (unter/über 1.500 Tonnen).
3. Vermeidungspflicht umsetzen: Die allgemeine Vermeidungspflicht gilt bereits. Identifizieren und beseitigen Sie offensichtliche Verlustquellen sofort.
4. Dokumentation starten: Beginnen Sie mit der systematischen Erfassung von Handhabungs- und Verlustmengen.
5. Personalschulung planen: Bereiten Sie aufgabenspezifische Schulungen für alle relevanten Mitarbeitenden vor.

11.2 Mittelfristige Maßnahmen (bis Dezember 2027)

6. Risikomanagementplan erstellen: Entwickeln Sie einen detaillierten, standortspezifischen Plan mit technischen und organisatorischen Maßnahmen.
7. Technische Maßnahmen implementieren: Investieren Sie in geschlossene Systeme, Auffangvorrichtungen und geeignete Reinigungstechnik.
8. Zertifizierungsvorbereitung: Identifizieren Sie die relevante Zertifizierungsstelle und bereiten Sie die Nachweise vor.
9. EMAS-Integration prüfen: Prüfen Sie, ob eine EMAS-Registrierung oder die Integration in ein bestehendes Umweltmanagementsystem Vorteile bietet.
10. Transportlogistik anpassen: Stellen Sie sicher, dass Kennzeichnung, Meldepflichten und Unfallverfahren implementiert sind.

11.3 Strategische Perspektive

Die Pellet-Loss-Verordnung ist Teil eines langfristigen Trends zur Null-Emissions-Wirtschaft bei Kunststoffen. Unternehmen, die frühzeitig in Vermeidungstechnologien investieren und transparente Prozesse etablieren, positionieren sich nicht nur regulatorisch sicher, sondern auch als verantwortungsvolle Akteure in der Kunststoff-Wertschöpfungskette. Die öffentlichen Register werden Transparenz schaffen – und damit auch geschäftliche Konsequenzen für Unternehmen, die die Anforderungen nicht erfüllen.

12. Fazit und Ausblick

Die EU-Pellet-Loss-Verordnung (EU) 2025/2365 markiert einen Meilenstein im europäischen Umweltrecht. Erstmals werden unbeabsichtigte Pellet-Freisetzen verbindlich reguliert – mit klaren Pflichten, unabhängigen Prüfungen und spürbaren Sanktionen. Der paradigmatische Wechsel von freiwilligen Programmen zu verbindlichen, auditierbaren Pflichten sendet ein starkes Signal an die gesamte Kunststoffindustrie.

Für Wasser 3.0 ist die Verordnung ein längst überfälliger Schritt. Prävention ist immer wirksamer – und kostengünstiger – als die nachträgliche Entfernung von Mikroplastik aus der Umwelt. Unsere Arbeit zeigt täglich, wie aufwendig die Beseitigung von Mikroplastik aus Gewässern ist. Jedes Pellet, das gar nicht erst in die Umwelt gelangt, ist ein Gewinn für Ökosysteme und Gesellschaft.

Gleichzeitig mahnen wir zur Wachsamkeit: Die Verordnung wird nur so wirksam sein wie ihre Durchsetzung. Die hohen KMU-Schwellenwerte, die fehlenden Messmethoden und die unbehandelte Altlast bereits freigesetzter Pellets erfordern Nachbesserung und wissenschaftliche Begleitung.

Sie benötigen Hilfe bei der Mikroplastik-Analytik und Quantifizierung?

Dann schreiben Sie uns.



Wasser 3.0 gGmbH

Neufeldstraße 17a-19a • 76187 Karlsruhe

E-Mail: info@wasserdreinull.de

Kontakt: wasserdreinull.de/kontakt



Wasser 3.0 gGmbH | www.wasserdreinull.de

© 2026 – Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Whitepaper dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine Rechtsberatung dar.